



Merkblatt

über die Quellenbesteuerung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeleistungen an Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

(Stand: 1. Januar 2011)

I. Steuerpflichtige Personen

1. Der Quellensteuer unterliegen Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgeeinrichtung Ruhegehälter, Pensionen, Alters-, Invaliden- oder Hinterbliebenenrenten, Kapitalleistungen oder andere Vergütungen erhalten.

2. Personen, die eine Leistung aus Vorsorge erhalten, unterliegen dann der Quellensteuer, wenn ihnen die Kapitalleistung zu einem Zeitpunkt ausbezahlt wird, in dem sie keinen Wohnsitz oder Aufenthalt (mehr) in der Schweiz haben. Maßgebend ist das Abmeldedatum bei der Wohnsitzgemeinde.

Die Quellensteuer ist auch dann zu erheben, wenn die Kapitalleistung auf ein schweizerisches Konto überwiesen wird. Personen, die keine schlüssigen Angaben über ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt der Fälligkeit ihrer Kapitalleistung machen oder denen die Kapitalleistung ins Ausland ausbezahlt wird, unterliegen stets der Quellensteuer.

Steuerpflichtig sind auch Personen, die als Folge ihres ausserkantonalen oder ausländischen Wohnsitzes nie im Kanton Graubünden Wohnsitz hatten.

II. Steuerbare Leistungen

Steuerbar sind alle Vergütungen, wie z.B. Renten und Kapitalleistungen, die von Vorsorgeeinrichtungen des Staates und seiner Anstalten, der Gemeinden und ihrer Anstalten oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Graubünden ausgerichtet werden.

III. Steuerberechnung

(Kantons-, Gemeinde- und Bundessteuern)

A. Kapitalleistungen

Die Quellensteuer wird auf dem Bruttobetrag der Kapitalleistung ermittelt und beträgt:

auf den ersten	Fr. 25'000	12,00%
auf den weiteren	Fr. 25'000	12,20%
auf den weiteren	Fr. 25'000	12,55%
auf den weiteren	Fr. 25'000	12,90%
auf den weiteren	Fr. 25'000	13,30%
auf den weiteren	Fr. 25'000	14,05%
auf den weiteren	Fr. 740'000	14,60%

Auf Kapitalleistungen über Fr. 890'000 beträgt die Quellensteuer einheitlich **14,30%** des Bruttobetrages.

Die Schuldner der steuerbaren Leistung haben die Quellensteuer auf jeder von Ihnen ausbezahlten Vorsorgeleistung einzeln zu berechnen und mit der zuständigen Steuerbehörde darüber abzurechnen (vgl. Ziffer V).

Für die praktische Anwendung verweisen wir auf die separate Tabelle (Formular 153).

B. Renten

Die Quellensteuer beträgt **13 %** der Bruttoleistung.

Die Quellensteuer wird nicht erhoben, wenn die Kapitalleistung bzw. die jährliche Rente weniger als Fr. 1'000.-- beträgt.

IV. Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

1. Allgemeines

A. Renten

Renten unterliegen der Quellensteuer, sofern das Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit dem Wohnsitzstaat des Empfängers das Besteuerungsrecht nicht diesem Wohnsitzstaat zuweist.

Die Quellensteuer ist ohne Einschränkung zu erheben, wenn die Schweiz mit dem ausländischen Wohnsitzstaat kein DBA abgeschlossen hat. Beim Vorliegen eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und dem Staat, in dem der Rentenbezüger wohnt, steht das Besteuerungsrecht der Schweiz zu, sofern in der separaten DBA-Übersicht in der entsprechenden Kolonne ein "ja" steht. Lediglich in den Fällen, in denen das DBA das Besteuerungsrecht dem ausländischen Wohnsitzstaat zuweist, ist die Rentenleistung ungekürzt auszubezahlen. Die Vorsorgeeinrichtung muss sich in diesem Fall aber vergewissern, dass der Rentenempfänger seinen Wohnsitz im betreffenden Staat hat, und muss dies anhand der Lebens- bzw. Wohnsitzbestätigung über die ausländische Steuerbehörde periodisch nachprüfen.

B. Kapitalleistungen

Kapitalleistungen unterliegen stets der Quellensteuer. Besteht zwischen der Schweiz und dem Staat, in dem der Empfänger der Kapitalleistung seinen Wohnsitz hat, kein Doppelbesteuerungsabkommen, ist der Quellensteuerabzug definitiv. Unterhält aber der Staat, in dem der Empfänger Wohnsitz hat, ein Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz, hängt die Frage, ob die Leistung in der Schweiz oder im anderen Vertragsstaat der Besteuerung unterliegt, von der Staatsangehörigkeit des Empfängers ab. Ist er Schweizerbürger, liegt die Besteuerungskompetenz in der Regel bei der Schweiz. Wird aber das Besteuerungsrecht dem anderen Staat zugewiesen, ist der Quellensteuerabzug nicht definitiv und steht dem Empfänger der Kapitalleistung ein Rückforderungsanspruch zu (vgl. separate DBA-Übersicht).

Besteht ein solcher Rückforderungsanspruch, wird ihm die gesamte in Abzug gebrachte Quellensteuer zurückerstattet, wenn er das vollständig ausgefüllte amtliche Rückerstattungsformular (Formular 162) zusammen mit einer Bestätigung der zuständigen Steuerbehörde seines ausländischen Wohnsitzstaates, wonach diese von der Kapitalleistung Kenntnis hat, innert drei Jahren nach Fälligkeit der Kapitalleistung einreicht. Dieses Formular kann bei der kantonalen Steuerverwaltung bezogen werden und ist von der Vorsorgeeinrichtung dem Empfänger der Kapitalleistung zu übergeben.

2. Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen

Der separaten DBA-Übersicht (Form. 154) kann entnommen werden, in welchen Fällen bei Kapitalleistungen dem Steuerpflichtigen ein Rückforderungsanspruch offen steht bzw. in welchen Fällen bei Renten die Quellensteuer zu erheben ist (ja) und in welchen Fällen aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens die Leistung ungekürzt auszubezahlen ist (nein).

V. Abrechnung und Ablieferung an die kantonale Steuerverwaltung

1. Die Quellensteuern werden im Zeitpunkt der Auszahlung oder Gutschrift der Vorsorgeleistung fällig und sind innert 30 Tagen nach Beginn des auf die Fälligkeit folgenden Monats der kantonalen Steuerverwaltung zu überweisen. Für verspätet abgelieferte Quellensteuern werden Verzugszinsen berechnet.

2. Die Vorsorgeeinrichtung hat der kantonalen Steuerverwaltung das vollständig ausgefüllte amtliche Abrechnungsf formular (Formular 151) unter Angabe von Name, Vorname, (ausländischem) Wohnsitzstaat des Steuerpflichtigen sowie Datum der Fälligkeit bzw. Auszahlung, Bruttobetrag der Vorsorgeleistung, Quellensteuersatz und Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern einzureichen. Sie hat Anspruch auf eine Bezugsprovision von 2% der abgelieferten Quellensteuern.

3. Die Vorsorgeeinrichtung haftet für die korrekte Erhebung der Quellensteuern.

In Zweifelsfällen ist vor ungekürzter Auszahlung einer Kapitalleistung eine Bestätigung der schweizerischen Wohnsitzsteuerverwaltung des Steuerpflichtigen zu verlangen, wonach die Kapitalleistung bereits im ordentlichen Verfahren besteuert worden ist.

Im Todesfall eines Vorsorgenehmers ist abzuklären, ob sich unter den Erben auch Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz befinden. Deren Anteil unterliegt der Quellensteuer.

4. Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung.

VI. Ausweis über den Steuerabzug

Dem Steuerpflichtigen ist unaufgefordert eine Bescheinigung über die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern auszustellen.

VII. Rechtsmittel

Ist der Steuerpflichtige oder die Vorsorgeeinrichtung mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, so können sie bis Ende Mai des Folgejahres einen Entscheid der kantonalen Steuerverwaltung verlangen.

VIII. Auskünfte

Auskünfte erteilt die kantonale Steuerverwaltung, Sektion Quellensteuer, Telefon 081/257 34 29 (Sekretariat)